

Zeitschrift: Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift

Herausgeber: Schweizerischer Verband für Landtechnik

Band: 18 (1956)

Heft: 9

Artikel: Soll man die Strassenbenutzer gegen einander ausspielen? : Ein offener Brief an die automobilistische Fachpresse

Autor: Piller, R.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1069853>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Würde man bei den Automobilisten verallgemeinern

Goll man die Straßenbenützer gegen einander ausspielen ?

Ein offener Brief an die automobilistische Fachpresse.

Das Heranrücken der Beratungen über das neue Strassenverkehrsgesetz im Nationalrat hat trotz der fehlenden Sommerhitze noch in einigen Köpfen das Blut in Wallung gebracht.

Bereits am 22. März 1956 stand unter der Rubrik «Kommentar der Woche» im «Touring» folgendes zu lesen:

«Wir erhielten unlängst den Brief eines jurassischen Lesers, Herrn R. Noirjean aus Bonfol, dem folgendes, kürzlich im «Le Pays», Pruntrut, erschienene Inserat beilag:

Gesucht: auf Frühjahr, zur Mithilfe auf dem

Feld in kleinem Betrieb

Knabe

noch ein bis zwei Jahre schulpflichtig. Gelegenheit, die deutsche Sprache zu erlernen. Familienleben. Lohn nach Uebereinkunft. Führen des Traktors nicht ausgeschlossen.

Das verdient wahrhaftig kommentiert zu werden. Und unser Korrespondent fügt bei: «Man muss mehrere Male auf einen Nagel klopfen, um ihn einzuschlagen. Das Uebel der durch Kinder geführten Traktoren ist noch nicht geheilt, wie dieses Inserat beweist. Im Kanton Solothurn erstreckt sich die Schulpflicht über acht Jahre, was das Alter des Jugendlichen Chauffeurs auf 13 oder 14 Jahre hinunterdrückt. Was die Kenntnisse der Gesetzgebung betrifft, so wollen wir darüber gar nicht reden»

Das Problem besteht immer noch; es ist so alt wie das MFG. Leider wurde trotz Stellungnahme der Verkehrssachverständigen, trotz unzähligen Briefen an die Zeitungen, trotz eindringlicher Alarmrufe jener, die sich mit Unfallbekämpfung befassen, nichts an dieser paradoxen Gesetzesbestimmung geändert, die einem Kind ohne weiteres gestattet, einen Traktor zu führen, während das gleiche Gesetz einem Erwachsenen das Führen eines Velos mit Hilfsmotor verbietet, bis er eine Prüfung bestanden und eine Bewilligung erhalten hat. Ohne Zweifel ist ein solcher Zustand unhaltbar, aber eben, Vorschrift ist Vorschrift! Man kann nur hoffen, dass das neue Strassenverkehrsgesetz das Mindestalter zum Führen eines Traktors auf 16 Jahre festsetzt.

Diesen gefährlichen Mißständen, wie sie heute bestehen, muss endlich eine Grenze gesetzt werden. Und warum sollten wir diesen Ueberlegungen nicht einen Hinweis auf ein bezeichnendes Vorkommnis anschliessen, das sich vor einem oder zwei Jahren in Freiburg ereignet hat? Die Hauptrolle fiel einem Traktor zu, der einem landwirtschaftlichen Wagen vorgespannt war. Unbekümmert durchfuhr er die Altstadt auf einer Einbahnstrasse in der falschen Verkehrsrichtung und überfuhr die Kreuzung, unter den strengen Blicken zweier Polizisten, hemmungslos bei roten Signallichtern. Mit schrillen Pfiffen gelang es den Polizisten endlich, das Fahrzeug anzuhalten. Nach einer Diskussion von fünf Minuten entfernten sich die Polizisten achselzuckend, mit einer verzweifelten Leere im Rapportbuch, während der linkische oder unfähige Chauffeur fröhlich lächelnd ungestraft davonfuhr.

Warum? Er war 12jährig !

R. B.



Ein Erntefuder ist gedankenlos an einer stark befahrenen Strassengabelung aufgestellt worden. Fahrzeugführer, die in der Richtung des Lastwagens fahren, erblicken die von rechts einbiegenden Fahrzeuge wegen des Fuders zu spät.

Man kann sich über den Inhalt des eingangs zitierten Inserates freilich seine Gedanken machen. Aber andere als der jurassische Leser des «Touring», Herr Noirjean. Ist es nicht bedenklich, dass heute ein Bauer, um eine Hilfskraft zu finden zu allerhand Lockmitteln greifen muss. Da steckt nämlich die Wurzel des Uebels. Die Landwirtschaft findet keine Arbeitskräfte mehr ... Uebrigens steht nirgends geschrieben, dass der betreffende Bauer den 13- oder 14jährigen Burschen hätte auf der Strasse fahren lassen. Auf seinem eigenen Grund und Boden ist der Bauer seit Gessler's Zeiten (die Kriegsjahre ausgenommen und die Auswirkungen des neuen Landwirtschaftsgesetzes vorbehalten!) vorderhand noch sein eigener Herr und Meister. Jeder Bauer muss wissen, was er verantworten kann.

Wer im Telephonbuch nachschlägt, wird erfahren, wer dieser Herr Noirjean aus Bonfol ist. Von ihm hätten wir mehr Verständnis für die bäuerlichen Belange erwartet.

Was den Vorfall in Freiburg anbelangt, verschweigt Herr R. B. im «Touring» wohlweislich, dass es sich um eine neue damals nicht besonders glücklich angelegte elektrische Signalanlage handelte, deren Funktionieren von derart vielen staatlich diplomierten Automobilisten übersehen wurde, dass man sich genötigt sah, die Signalanlage ausser Betrieb zu setzen. Aber eben: «quod licet Jovi, non licet bovi»! ... In bezug auf die Verkehrsvorschriften ist der Führer eines landw. Traktors übrigens den gesetzlichen Bestimmungen ebenfalls unterstellt. Es wäre demnach die Pflicht der Polizei gewesen, dem Vater des jugendlichen Traktorfahrers einen Bussenzettel zu schicken! Sind die Bauern daran schuld, wenn die Polizei dies unterlassen hat.

Ausgerechnet in der Woche, da das neue Strassenverkehrsgesetz im Nationalrat behandelt wurde, erschien folgender Artikel von Hr. Dr. E. Gubler, Bundesgerichtskorrespondent in Lausanne, in der Lokal- und Tagespresse und sogar in der Fachpresse:

Die Illustrationen zu diesem Artikel stammen, mit Text, aus früheren Nummern dieser Zeitschrift.

Man stelle Erntefuder und Wagen nicht vor und in Kurven auf. Die auf dem Bilde sichtbare, gezogene weisse Linie (Sicherheitslinie), verbietet das Befahren der linken Strassenhälfte. Ein gewissenhafter Automobilist dürfte im vorliegenden Falle nicht weiterfahren, bis der Erntewagen entfernt ist! Zudem sollte der Fuhrmann mit seinen Pferden mehr rechts fahren.



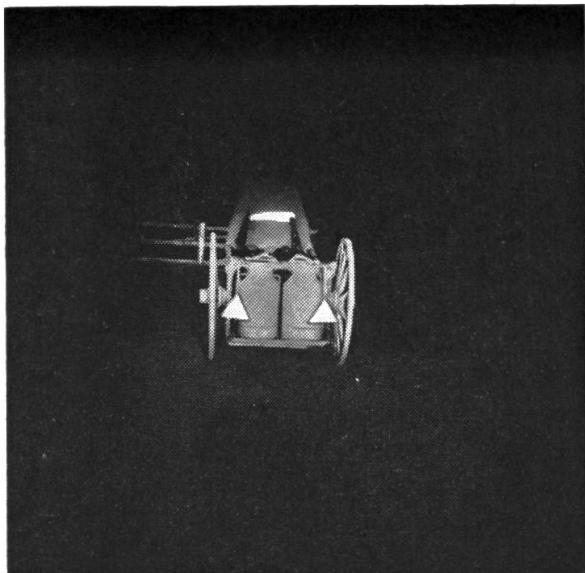
Aus dem Bundesgericht: Ueber den Begriff der landw. Traktoren.

In Ausführung von Art. 1 des Bundesgesetzes über Motorfahrzeugverkehr (MFG) hat der Bundesrat am 25. November 1932 eine Vollziehungsverordnung erlassen, die in Art. 5 Vorschriften über die **landwirtschaftlichen Traktoren** aufstellt. Danach gilt als solcher ein Motorfahrzeug, dessen Geschwindigkeit 20 km/Std. nicht übersteigen kann und das zu Fahrten im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung eines Landwirtschaftsbetriebes verwendet wird. Für solche Traktoren gelten nur die **Verkehrsregeln** des Gesetzes und die Strafbestimmungen für deren Uebertrittung. Dagegen besteht **keine Zufallshaftung** im Sinne von Art. 37 MFG. Der Traktor muss nicht von einer Person geführt werden, die im Besitze eines Führerausweises ist. Es muss nicht notwendig eine Haftpflichtversicherung bestehen. Was für Fälle sich bei diesem System ereignen können, zeigt ein vom aargauischen Obergericht am 18. März 1955 ausgefallenes, vom Bundesgericht am 2. Sept. 1955 bestätigtes Urteil, dem folgender Tatbestand zugrunde lag:

«Am 26. Oktober 1951 wollte der im Bezirk Muri (Aargau) wohnende L. dem Bruder des Klägers U. etwa 2000 kg Runkelrüben nach Kriens (Luzern) liefern. Er benützte dazu seinen Traktor mit Anhänger. Der Kläger fuhr selbst mit, indem er auf den Runkelrüben Platz nahm. Kurz nach dem Ueberfahren der Kantonsgrenze verlangte der beklagte Traktorführer von dem hinten auf den Runkelrüben sitzenden Kläger Feuer für seinen Stumpen. Ohne die Fahrt anzuhalten, nahm er vom Kläger dessen brennenden Stumpen entgegen, um seinen eigenen damit anzuzünden. Der Kläger trat dabei auf die Deichsel, glitschte aus, wurde vom Anhänger überfahren und schwer verletzt. Er machte den Beklagten für den ihm entstandenen Schaden von rund Fr. 24 000.— verantwortlich.»

Alle drei Instanzen waren der Auffassung, dass es sich hier tatsächlich um einen **landwirtschaftlichen Traktor** gehandelt habe, da die Fahrt im Interesse des Landwirtschaftsbetriebes des Klägers unternommen wurde. Infolgedessen greife die Zufallshaftung des Art. 37 MFG nicht Platz. Dagegen treffe den Beklagten insofern ein Verschulden, als er, ohne die Fahrt zu unterbrechen, den hinter ihm sitzenden Kläger um Feuer gebeten habe, obwohl er annehmen musste, dass der Letztere seine Stellung wechseln und dadurch in Gefahr geraten werde. Indessen treffe aber auch den Kläger ein erhebliches **Mitverschulden**, da auch er die Gefährlichkeit der Situation erkennen musste. Es wurden daher dem Kläger nur $\frac{1}{5}$ des entstandenen Schadens mit Fr. 4800.— zugesprochen.

Dieser Fall gibt wirklich zu denken. Speziell in der Fachpresse der Automobilisten hat man sich vielfach darüber gewundert, dass sog. **landwirtschaftliche Traktoren** oft **weit entfernt von Haus und Hof** auf einer allgemeinen Verkehrsstrasse zu treffen seien. Bei einer derart weitherzigen Interpretation des Begriffes «im Interesse eines landwirtschaftlichen Betriebes» ist aber dagegen nicht aufzukommen. Als die Verordnung geschaffen wurde, herrschte der Gedanke vor, dass solche Fahrten nur in der nächsten Umgebung des Hofes, z. B.



Ein gut markierter Milchkarren bei Nacht. Die Person am Milchkarren trägt zudem einen das Licht reflektierenden Gürtel.

bis zur nächsten Bahnstation, zulässig sein sollten. Diese Begrenzung wurde dann aber gestrichen, und so ist es nicht verwunderlich, wenn man weit vom Hof entfernt Traktoren dieser Art antrifft, deren Führer keine Prüfung bestanden haben und deren Halter keine Versicherung besitzen muss; auch gilt die Begrenzung des Alters auf 18 Jahre nicht, und erfahrungsgemäss werden solche Traktoren oftmals von schulpflichtigen Knaben geführt. Mit welchem Mangel an Sorgfalt dabei gelegentlich verfahren wird, zeigt drastisch der vorliegende Fall. Zum Glück für ihn besass hier der Beklagte eine Haftpflichtversicherung; andernfalls wäre ihn der Stumpen teuer zu stehen gekommen!

Bei der Ausarbeitung des neuen *Strassenverkehrsgesetzes* sollte unbedingt auf diesem Gebiet Ordnung geschaffen werden; denn die landwirtschaftlichen Traktoren bedeuten, so wie dieser Begriff heute ausgelegt wird, eine schwere Gefährdung des Strassenverkehrs, der seit dem Erlass der bundesrätlichen Verordnung in einer nicht vorauszusehenden Weise zugenommen hat.

Unterm Datum vom 29. Juni 1956 haben wir Hrn. Dr. Gubler folgenden Brief geschrieben:

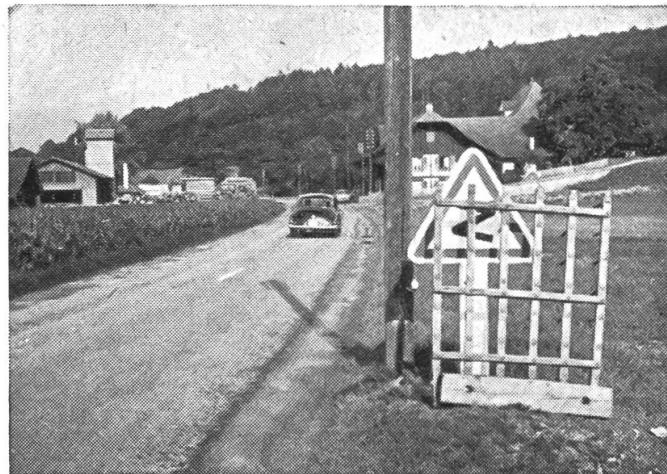
«Sehr geehrter Herr Doktor,

Unter dem Titel «Ueber den Begriff der landwirtschaftlichen Traktoren» kommentieren Sie in der Nr. 13, vom 26. Juni 1956, der Zeitung «Schweizer Auto-Gewerbe» einen Bundesgerichtsentscheid.

Dagegen haben wir selbstverständlich nichts einzuwenden. Wir wissen auch, dass sich Ihre diesbezüglichen Berichte auf alle möglichen Gebiete beziehen. Der Unterzeichnete liest Ihre Kommentare immer mit grossem Interesse, verstehen Sie es doch meisterhaft, das Wesentliche aus einem Gerichtsfall herauszuziehen.

Es wäre in Ordnung gewesen, wenn Sie im obgenannten Kommentar verkehrserzieherische Betrachtungen über den betreffenden Unfall angestellt hätten. Einen derartigen Kommentar hätten wir gerne in unserer Zeitschrift abgedruckt und die Traktorführer hätten daraus etwas lernen können. Statt dessen erlassen Sie sich über Verallgemeinerungen, denen man eine bestimmte Tendenz nicht abstreiten kann. Wenn Landwirte diesen Kommentar lesen, so werden sie aufgebracht und ihre Einstellung gegenüber dem Automobilisten wird alles andere als freundlicher oder rücksichtsvoller. Ist damit jemanden gedient, wenn man verschiedene Kategorien von Strassenbenützern gegeneinander ausspielt. Es wäre für uns z. B. ein Leichtes in jeder Nummer unserer Zeitschrift «Der Traktor und die Landmaschine» Automobilunfälle anzuprangern, bei denen, wie im Fall, der uns beschäftigt, genau gleich der Stumpen Schuld ist. Ein anderes Mal könnte es die übersetzte Geschwindigkeit, der Alkohol, die Freundin neben dem Lenker usw. sein! Es würde uns bestimmt nicht am nötigen «Stoff» fehlen, um über die Automobilisten loszuziehen. Was hätte das aber für einen Sinn? Würden sich deswegen die «schwarzen Schafe» unter den Automobilisten bessern, wenn wir das, und dazu noch auf eine

Verkehrszeichen sind keine Ständer
für Eggen und andere Feld- oder
Ackergeräte !



tendenziöse Art und Weise, Leuten berichten, die nicht Autofahrer sind ? Wäre das ein Beitrag zur Bekämpfung der Rücksichtslosigkeit auf der Strasse. Was nützt es, wenn Sie den sicher bedauerlichen Vorfall eines Traktorführers auf eine nicht ganz objektive Art und Weise für Garagebesitzer kommentieren. Dabei nehmen Sie Dinge in den Kommentar hinein, die mit dem betreffenden Gerichtsfall nichts zu tun haben. Wir zitieren zwei Abschnitte aus Ihrem Kommentar: « . . . auch gilt die Begrenzung des Alters auf 14 Jahre nicht, und erfahrungs-gemäss werden solche Traktoren oftmals von schulpflichtigen Knaben geführt. Mit welchem Mangel an Sorgfalt dabei gelegentlich verfahren wird, zeigt drastisch der vorliegende Fall.» Der Schlussabschnitt lautet: «Bei der Ausarbeitung des neuen Strassenverkehrsgesetzes sollte unbedingt auf diesem Gebiet Ordnung geschaffen werden; denn die landwirtschaftlichen Traktoren, so wie dieser Begriff heute ausgelegt wird, bedeuten eine schwere Gefährdung des Strassenverkehrs, der seit dem Erlass der bundesrätlichen Verordnung in einer nicht vorauszusehenden Weise zugenommen hat.»

Beim ersten Zitat bringen Sie den kommentierten Gerichtsfall in Zusammenhang mit jugendlichen Fahrern, obwohl es sich im Fall, der das Bundesgericht beschäftigte, um zwei betagte Männer handelte. (!)

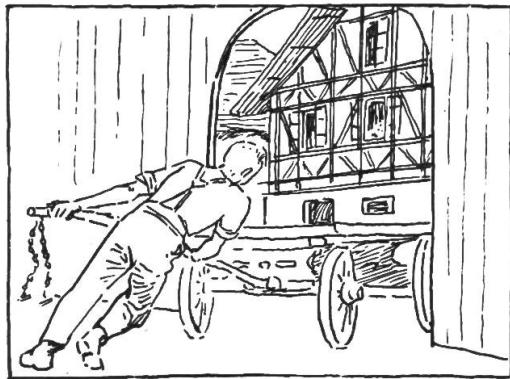
Das zweite Zitat bedeutet eine furchtbare Anklage an die Adresse der Traktorführer, die u. E. ein Doktor der Rechte nicht so leichtfertig hinschreiben sollte. Wir bitten Sie, uns den Beweis dafür zu erbringen, dass die Führer landwirtschaftlicher Traktoren den Verkehr mehr gefährden als die übrigen, «staatlich diplomierten», Motorfahrzeugführer. Der Einfachheit halber erbringen wir den Gegenbeweis dafür gleich durch den nachstehenden Auszug aus dem letzten Jahresbericht unseres Verbandes. Die angeführten Zahlen des Eidg. Statistischen Amtes dürften deutlich genug sprechen.

Beteiligung der Traktoren an Strassenverkehrsunfällen

Landwirtschaftstraktoren

Jahr	Traktorbestand	Beteiligte Traktoren	% nach Bestand	% nach Anz. Unfälle
1946*	14,700	293	2,00	0,89
1947*	16,000	301	1,88	0,68
1948*	17,400	320	1,84	0,66
1949*	18,600	277	1,49	0,55
1950	19,500	323	1,66	0,55
1951	19,000	238	1,25	0,37
1952	21,971	287	1,31	0,41
1953	24,229	297	1,22	0,40
1954	26,116	311	1,19	0,38
1955	31,605	381	1,20	0,44

*) inklusive Industrietaktoren.



Achte auf den Andern! ... bevor Du ...

... einen leeren Wagen von der Scheune
oder Tenne auf die Strasse schiebst!

Industrietraktoren

1951	1,008	137	13,6	0,21
1952	1,027	190	18,5	0,28
1953	1,118	182	16,5	0,24
1954	1,106	181	16,4	0,22
1955	1,149	208	18,0	0,24

Prozentuale Beteiligung anderer Motorfahrzeuge an den Verkehrsunfällen im Vergleich zu ihrem Bestand

Jahre

Fahrzeugart:	1938	1946	1948	1950	1951	1952	1953	1954
	0/0	0/0	0/0	0/0	0/0	0/0	0/0	0/0
Personenwagen	21,2	18,7	21,0	17,7	16,6	16,3	15,4	16,1
Lastwagen	—	28,4	32,5	31,1	32,3	33,5	30,5	30,5
Motorräder (inkl. Roller)	9,5	10,4	9,6	8,3	7,8	7,2	7,6	7,3

Prozentuale Beteiligung anderer Motorfahrzeuge an den Verkehrsunfällen im Vergleich zum Total der Unfälle

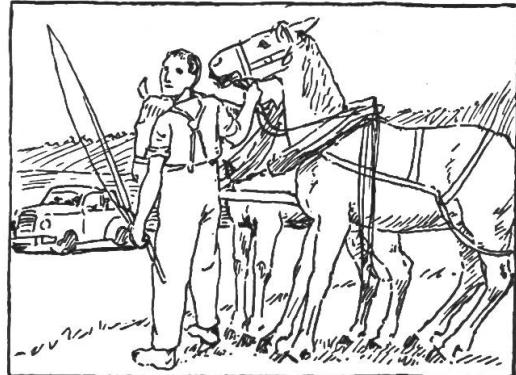
Jahre

Fahrzeugart:	1938	1946	1948	1950	1951	1952	1953	1954
	0/0	0/0	0/0	0/0	0/0	0/0	0/0	0/0
Personenwagen	40,0	35,7	40,4	43,8	43,3	43,8	44,5	47,2
Lastwagen	—	12,5	12,1	10,5	10,6	10,6	9,6	9,2
Motorräder (inkl. Roller)	6,5	9,0	9,7	10,7	12,6	14,7	18,0	17,0

Es darf in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass die Geschwindigkeit der Landwirtschaftstraktoren begrenzt ist. Damit ist ein wesentliches Sicherheitsmoment gegeben. Denjenigen, welche uns entgegenhalten, dass gerade die geringe Geschwindigkeit ein Gefahrenmoment bedeute, möchten wir zu bedenken geben, ob die Situation erfreulicher würde, wenn anstelle der Traktoren nur Pferde- und Ochsengespanne zirkulieren würden. Diese kann niemand verbieten. Wir könnten uns den Spass erlauben, zur Schaffung von mehr Einsicht auf einer bestimmten Strecke und während der Dauer einiger Wochen die Traktoren vom Verkehr zurückzuziehen und an ihre Stelle Kuhgespanne einzusetzen. Vielleicht würden dann auch Sie mit dem österreichischen Komiker zur Hitlerzeit ausrufen: «Früher ging es uns (Automobilisten) gut; jetzt geht es uns besser, aber wir möchten, dass es uns wieder gut ginge!»

Wir reagieren auf Ihren Artikel nicht deshalb, weil wir von «berufswegen» dazu verpflichtet sind. Der Unterzeichnete setzt sich persönlich ganz dafür ein, dass im neuen Gesetz eine für sämtliche Strassenbenutzer tragbare Lösung geschaffen wird. Dabei haben wir es nicht immer leicht, bei den Landwirten auf Verständnis zu stossen. So haben wir uns zum vornehmerein mit einer obligatorischen Haftpflichtversicherung (die übrigens auf unser Zutun

... vom Feld oder Feldweg in die
Strasse einbiegst !



hin schon in etlichen Kantonen eingeführt wurde) einverstanden erklärt. Wir sind mit der Ansetzung eines Mindestalters von 15 Jahren einverstanden, obwohl sich Verkehrsunfälle, die auf jugendliche Fahrer zurückzuführen sind, sehr selten ereignen. Wir haben im Interesse der Verkehrssicherheit anfangs Mai 1955 eine Aktion zur verbilligten Abgabe von Rückstrahlern gestartet und rund 50,000 Rückstrahler an Landwirte abgegeben. Wir lassen jeden Winter durch unsere Sektionen Verkehrsausbildungskurse durchführen. Wir haben darauf verzichtet, im neuen Gesetz beim Artikel, der noch eine gewisse Sonderstellung vorsieht, die «Wird-Formel» («Der Bundesrat wird ...») zu verlangen und haben uns zum vornehmerein mit der «Kann-Formel» («Der Bundesrat kann ...») begnügt. Damit sind wir bis an den Rand desjenigen entgegengekommen, was in der Landwirtschaft praktisch durchführbar und tragbar ist. Es nützt nichts, den Juristen zu lieb, alles über den gleichen Leisten zu schlagen, wenn es in der Praxis nicht durchführbar ist oder von der Polizei nicht kontrolliert wird. Schon das Gesetz aus dem Jahre 1932 enthält in bezug auf die Ausrüstung der Landwirtschaftstraktoren Bestimmungen, die höchstens von 3—4 Kantonen kontrolliert wurden. Sind daran etwa die Bauern schuld ?

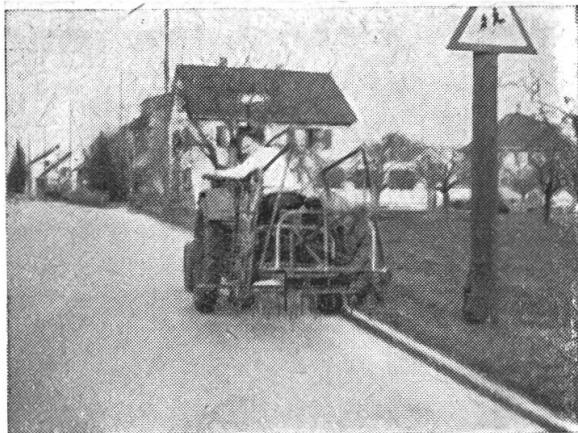
Für uns ist es bemühend festzustellen, dass unser gute Wille und das wachsende Verständnis bei der landwirtschaftlichen Bevölkerung durch «Hetzartikel» niedergehalten werden, die sich noch mit Dingen befassen, mit denen wir uns schon lange abgefunden haben. Es braucht dann bei diesen Artikeln nur noch ein Hinweis gemacht zu werden, wonach das neue Strassenverkehrsgesetz auch noch verkehrspolitische (lies bahnschutzpolitische) Bestimmungen enthalten sollte ... und schon reisst der Geduldsfaden. Dass derartige Forderungen sogar noch von Männern vorgebracht werden, die ihr Leben in den Dienst des Rechtes gestellt haben, ist unbegreiflich.

Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Doktor, inskünftig bei der Abfassung von Kommentaren über Landwirtschaftstraktoren unserer sicher nicht hinterwälderischen Einstellung und der Möglichkeit der Durchführung von Forderungen unter den vielgestaltigen Verhältnissen der Landwirtschaft etwas mehr Rechnung zu tragen. Dies umso mehr, als es um die Disziplin und das rücksichtsvolle Benehmen der Führer von Landwirtschaftstraktoren gar nicht so schlecht bestellt ist, wie es die Fachpresse der Automobilisten gelegentlich wahrhaben möchte. Schliesslich gibt es auch unter den «staatlich diplomierten» Automobilisten und sogar noch unter denjenigen, bei welchen man eine bestimmte Bildung voraussetzen könnte, «schwarze Schafe». Das ist kein Grund zu verallgemeinern und sämtliche Automobilisten zu verurteilen.

Entschuldigen Sie, dass wir etwas ausführlich geworden sind. Es lag uns daran, Ihnen unseren Standpunkt einmal auseinanderzusetzen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Doktor, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung

SCHWEIZ. TRAKTORVERBAND,
Der Geschäftsführer: (gez.) R. Piller.



Traktorführer !
Haltet Euch stets an den rechten
Strassenrand und gebt das Zeichen
zum Abbiegen rechtzeitig und deutlich !

Es steht dem Unterzeichneten sicher nicht gut an, einem 81jährigen Mann die Leviten zu lesen. Man sollte aber gerade von einem erfahrenen Mann erwarten dürfen, dass er imstande ist, verschiedene Dinge auseinander zu halten und dass er vor allem nicht verallgemeinert.

Herr Dr. Gubler hat uns in der Zwischenzeit telephonisch mitgeteilt, die in seinem Bericht enthaltenen Betrachtungen über die Gefährlichkeit des Landwirtschaftstraktors im Strassenverkehr seien Gedankengut der betreffenden Herren Bundesrichter (sic!). Die in unserem Schreiben enthaltene Statistik sei ihm unbekannt gewesen. Er wolle das über die Führer von Landwirtschaftstraktoren gefällte Urteil bei nächster Gelegenheit mildern ! Der auf S. 19 abgedruckte Hetzartikel ist kurz vor dem Erscheinen dieser Nummer auch noch im «Touring» und im «Luzerner Tagblatt» erschienen.

In der Nummer vom 28. Juni 1956 war im «Touring» unter einem Bild, das einen Knirps auf einem unter einem Baum stationierten Traktor darstellt, folgendes zu lesen:

«Ein Fünfjähriger auf einem Traktor — diesmal in Frankreich.
Bei einem Pflügewettbewerb mit Traktoren in der Nähe von Limoges (Frankreich) beteiligte sich auch dieser fünfjährige Junge. Leider wird nicht gesagt, ob der kaum den ersten Hosen entwachsene Knabe den Traktor auch im Strassenverkehr zu lenken versteht und nicht nur im Felde. Das Bild beweist erneut, zu welchen Absurditäten es führt, wenn man für gewisse Kategorien von Motorfahrzeugen Ausnahmen in bezug auf das Mindestalter zugesteht: glücklicherweise wird das neue Strassenverkehrsgesetz auch damit aufräumen.»

Es muss in der Schweiz um die Disziplin der Führer von Landwirtschaftstraktoren, auch der jugendlichen, glücklicherweise gar nicht so schlecht bestellt sein, wenn der Redaktor des «Touring» ins Ausland reisen muss, um Aufnahmen zu machen ... Wie ist es übrigens möglich, dass im fortschrittlichen Ausland, mit fortschrittlichen Strassenverkehrsgesetzen, noch viel «schlimmere» oder zum mindesten ebenso «schlimme Dinge» passieren wie bei uns in der hinterwälderischen Schweiz ? ...

Offener Brief an die automobilistische Fachpresse

Sehr geehrte Herren Redaktoren,

Die weiter vorne abgedruckten Zeitungsausschnitte bedeuten für die Mehrzahl der Traktorführer, denen die Sicherheit auf der Strasse ebenso sehr am Herzen liegt, wie der Mehrheit der Automobilisten, eine Verleumdung.

Sie werden begreifen, dass es uns nicht schwer fallen würde, Material über das Verhalten unverantwortungsloser Elemente unter den Automobilisten zu sammeln und damit in jeder Nummer unserer Zeitschrift Seiten zu füllen. Schlagzeilen wie: «Geschwindigkeitsbegrenzung im neuen Strassenverkehrsge setz!» oder «Wozu kostbaren Kulturboden für die Strassen der Gangster hergeben!» wären das Salz für die Suppe. Würde das aber einen Beitrag zur Lösung der so dringenden Probleme, die uns alle beschäftigen, bedeuten? Bessern sich die schwarzen Schafe unter den Automobilisten oder Motorradfahrern, wenn wir in unserer Zeitschrift gegen diese losziehen. Was nützt es anderseits, wenn Sie in Ihren Zeitungen gegen die «Rohlinge» unter den Traktorführern wettern. Diese bekommen es ja nicht zu lesen. Sollten sie es doch gelegentlich einmal «unter die Nase serviert» bekommen, so wird ihnen der Ton nicht in den «Chram» passen und sie werden bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit alles unternehmen, um die v.... Automobilisten ärgern zu können. Mit andern Worten gesagt, wir hetzen durch ein derartiges Vorgehen verschiedene Kategorien von Strassenbenützern gegeneinander auf, um - - - - das Gegenteil von dem zu erreichen, was wir im Grunde genommen alle wollen.

Wäre es angesichts der Mißstände, die heute auf der Strasse (trotz der amtlichen Diplome und der Polizei) herrschen, nicht angezeigt, die Methoden der Verkehrserziehung in den Zeitungen und Zeitschriften zu ändern. Wäre es nicht angezeigt, das Material über die schlechten Beispiele gegenseitig auszutauschen, damit sie der Richtige zu lesen bekommt. Ueber andere Strassenbenützer sollte man nur Positives schreiben. Das hätte zur Folge, dass die Leser der verschiedenen Zeitungen und Fachorgane zu den «andern» Strassenbenützern eine ganz andere, viel positivere, Einstellung bekommen. Die Atmosphäre im Strassenverkehr würde dadurch ruhiger und menschlicher.

Würde es sich nicht lohnen, einmal diesen Versuch zu wagen. Für den Fall, dass einmal irgend etwas doch noch Kopfweh verursachen sollte, könnte man ja zusammensitzen, um gemeinsam nach einer vernünftigen Lösung zu suchen. Wo ein Wille ist, da ist auch ein Weg!

Wir erwarten Ihre Ansicht mit Interesse und werden sie gerne unseren Lesern bekannt geben.

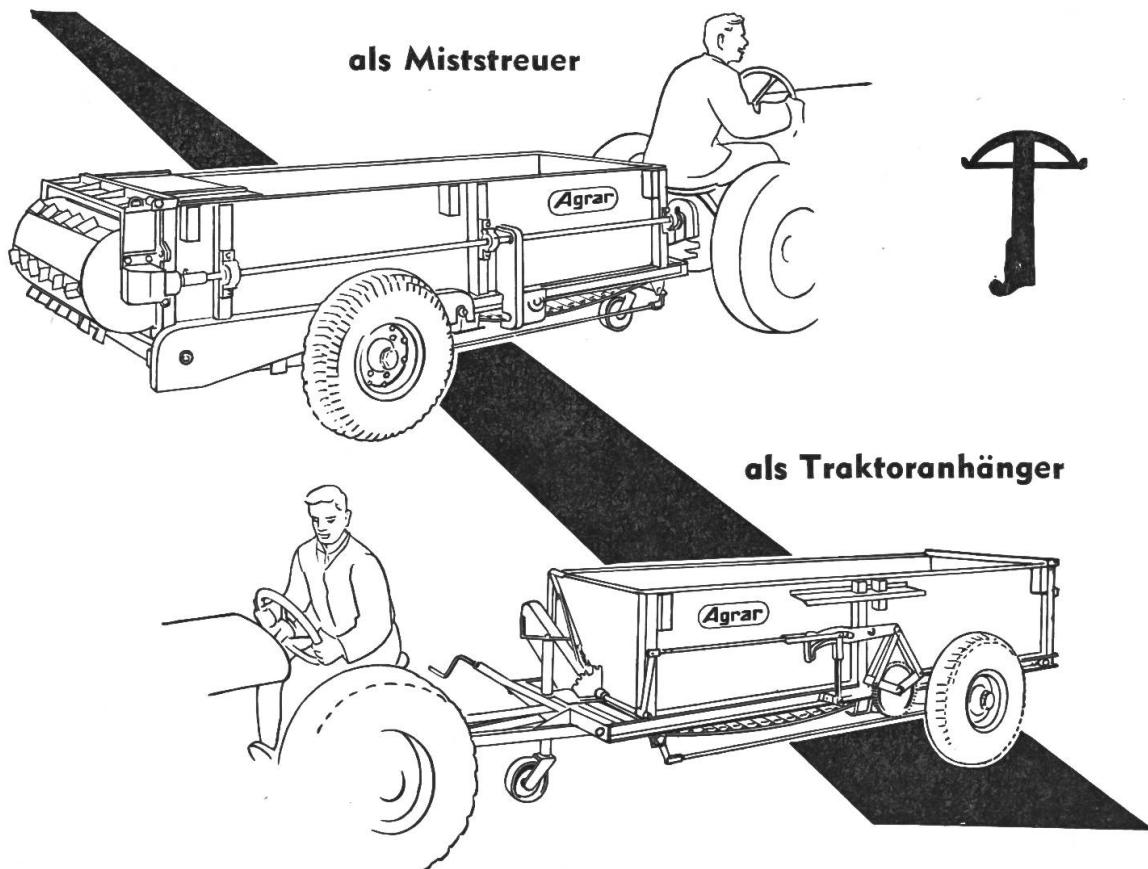
R. Piller.



Traktorführer!

Diese Zeilen sollen Dich anspornen, Dich im Strassenverkehr noch disziplinierter und noch rücksichtsvoller zu benehmen. Vergiss nicht, dass die Sonderstellung verpflichtet!

Mistzettmaschine AGRAR mit Zapfwellenantrieb



Aus Neufabrikation auf Ende September in folgenden Typen lieferbar:

Typ **ZM**, nur als Miststreuer, Inhalt ca. 2 m³

Typ **ZMA**, Miststreuer und Traktoranhänger, 2 m³

Typ **ZMK**, Miststreuer und Traktoranhänger, 1 1/2 m³

Wenn Sie selber erfahren möchten, was dieser Miststreuer und Traktoranhänger auf Ihrem Landwirtschaftsbetrieb für einen Nutzen bringen könnte, dann verlangen Sie bitte heute noch den illustrierten Prospekt. Der «AGRAR»-Mistzetter ist patentiert, vom IMA geprüft und bereits auf vielen führenden Betrieben zum unentbehrlichen Helfer geworden.

Agrar

Fabrik landw. Maschinen A.-G., WIL/SG

WO DIE AGRAR-LANDMASCHINE SCHAFFT
WIRD ZEIT GESPART UND ARBEITSKRAFT